

**Zweckvereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Achim durch
das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden**

zwischen

der Stadt Achim, vertreten durch den Bürgermeister Uwe Kellner, Obernstraße 38,
28832 Achim

- Stadt Achim -,

und

dem Landkreis Verden, vertreten durch den Landrat Peter Bohlmann, Lindhooper Straße 67,
27283 Verden (Aller)

- Landkreis Verden -,

Präambel

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 153 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), erlassen als Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in Kraft tretend ab 01.11.2011 - ,

wird folgende Zweckvereinbarung zur Übernahme von Rechnungsprüfungsaufgaben der Stadt Achim durch den Landkreis Verden geschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Zweckvereinbarung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Übertragung der örtlichen nichttechnischen und örtlichen technischen Rechnungsprüfung der Stadt Achim gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG, §§ 157, 158 NKomVG sowie ggf. weiterer Aufgaben gemäß § 155 Abs. 2 Nr. 1 - 5 sowie §§ 154 Abs. 1 S. 2 NKomVG auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden.

§ 2

Durchführung sowie Rechte und Pflichten der Zweckvereinbarung

- (1) Mit der Zweckvereinbarung werden alle mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Verden zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung (delegierende Aufgabenübertragung) übertragen.

Hierzu hat die Stadt Achim

- Auskünfte zu erteilen,
- Jahresabschlüsse,
- Kassenanordnungen,
- Satzungen und Dienstanweisungen,
- sowie Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung – soweit vorhanden, auch in digitaler Form – vorzulegen,
- die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und
- das Rechnungsprüfungsamt bei Ausübung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Erfordert eine Prüfung den Zugriff auf Daten des NKR-Verfahrens, wird dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden die Wahl des unmittelbaren Lesezugriffs, mittelbaren Zugriffs über Auswertungen und/oder die Datenträgerüberlassung in verschiedenen Formaten eingeräumt.

- (2) Die Stadt Achim sichert die Mitwirkung zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgabe zu. Die Stadt Achim unterrichtet den Landkreis Verden (Fachdienst Rechnungsprüfung) über alle Vorgänge und Umstände, die für die Rechnungsprüfungsaufgaben von Bedeutung sein können.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Achim ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Verden unmittelbar dem Rat der Stadt Achim verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (4) Das Arbeitsverhältnis des technischen Prüfers, zurzeit Herr Böschen, wird vom Landkreis Verden übernommen und dort im Stellenplan geführt. Der Landkreis Verden wird ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung den technischen Prüfer Herrn Böschen zu den Bedingungen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses weiter beschäftigen. Die Stelle der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Achim wird nicht wieder besetzt. Diese Prüfer- und Leitungsfunktion wird vom Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Verden wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Achim stellt zwei geeignete Arbeitsplätze in einem Büroraum (inkl. Büro- und Telekommunikationseinrichtung – ohne Hard- und Software) für Prüfer des Landkreises Verden vor Ort unentgeltlich zur Verfügung, um eine kontinuierliche Prüfung zu gewährleisten. Den Prüfern wird im für die Prüfungstätigkeit erforderlichen Umfang Zugang zum IT-Netz und zu den Daten der Stadt Achim gewährt.
- (6) Als Dienstort des übernommenen technischen Prüfers wird Achim festgelegt. Dieser wird vom Kreistag als Prüfer des Landkreises Verden nach § 154 Abs. 2 NKomVG berufen. Der Einsatz des technischen Prüfers obliegt dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unter Berücksichtigung der wahrzunehmenden Prüfaufgaben bei der Stadt Achim. Ein Einsatz auch außerhalb von Achim für die Übernahme von Vertretungstätigkeiten innerhalb des Rechnungsprüfungsamtes und/oder der Mithilfe bei Prüfungen der kreisangehörigen Gemeinden ist möglich.
- (7) Bei personellen Veränderungen des übernommenen Mitarbeiters der Stadt Achim auf Grund von Ausscheiden aus dem Dienst, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder aus einem anderen Grund (z. B. Bewerben auf einen anderen Arbeitsplatz oder Dienstposten) entscheidet der Landkreis Verden allein über die künftige Stellenneubesetzung.
- (8) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfungsvermerke und -berichte) werden der Stadt Achim vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist die Stadt Achim unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Der Landkreis Verden legt zur Erfüllung des Auftrages digitale Akten und Papierakten unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an. Die Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht wird gewährleistet.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Rechnungsstellung

- (1) Die Stadt Achim vergütet die Tätigkeit der Rechnungsprüfung zurzeit mit einem Betrag von 120.000,00 € jährlich zum 01.07. eines Jahres auf der Basis des aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ – zz. KGSt-Bericht Nr. 8/2010.
Die konkrete Berechnung des Erstattungsbetrages ist der Anlage 1 dieser Zweckvereinbarung zu entnehmen.
- (2) Die Tätigkeitsvergütung wird zu Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres neu festgesetzt, sobald der wie vorstehend nach KGSt ermittelte – auf volle 5.000,00 € gerundete – Jahreswert der Tätigkeitsvergütung von dem entsprechenden Wert des letzten Festsetzungszeitpunktes nach oben wie nach unten um mindestens 5.000,00 € abweicht. Maßgebend ist das Erscheinungsdatum des jeweiligen KGSt-Berichtes.
- (3) Eine Erstattung von Sachkosten, insbesondere im Hinblick auf die IT-Ausstattung, erfolgt nicht. Das gilt auch für evtl. anfallende Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Die Rechnungsstellung durch den Landkreis Verden erfolgt jährlich. Die Stadt Achim ist verpflichtet, einen Zahlungsausgleich zum 01.07. jeden Jahres oder, sofern die Rechnungsstellung nach diesem Termin liegt, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnungsstellung herbeizuführen.

§ 4

Laufzeit und Kündigung der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.07.2012 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweiligen Vertragspartner maßgebend.
- (3) Die Kündigung ist erstmalig zum 31.12.2015 möglich.
- (4) Bei einer Kündigung der Vereinbarung wird die Aufgabe der Rechnungsprüfung auf die Stadt Achim zurückübertragen. Der Landkreis ist in diesem Fall berechtigt, einen technischen Prüfer in einem Umfang einer Vollzeitstelle aus dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zur Stadt Achim zu versetzen

§ 5

Anpassungen der Zweckvereinbarung

- (1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- (2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich verändert.

§ 6**Salvatorische Klausel/Nebenabreden**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt.
An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stadt Achim, 11.10.2011

Verden (Aller), 11.10.2011

Der Bürgermeister

Der Landrat

Kellner

Bohlmann

Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in der Rechnungsprüfung

Berechnung der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung auf Basis des KGSt-Berichtes Nr. 8/2010 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2010/2011“ vom 21.12.2010:

Leitung und Prüfer (A 12 - Verwaltungsdienst)	
Personalkosten Verwaltungsdienst - Jahreswert	70.700,00 €
zzgl. Verwaltungsgemeinkosten - Jahreswert 20 %	14.140,00 €
Zwischensumme I	84.840,00 €
davon Anteil Stadt Achim 50 %	42.420,00 €
Technischer Prüfer (E 11 - Verwaltungsdienst)	
Personalkosten Verwaltungsdienst - Jahreswert	66.600,00 €
zzgl. Verwaltungsgemeinkosten - Jahreswert 20 %	13.320,00 €
Zwischensumme II	79.920,00 €
Summe Tätigkeitsvergütung – Jahreswert (Zwischensumme I + Zwischensumme II)	122.340,00 €
Rundung auf volle 5.000,00	120.000,00 €

Anmerkung:

Die Tätigkeitsvergütung wird zu Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahres neu festgesetzt, sobald der wie vorstehend nach KGSt ermittelte – auf volle 5.000,00 € gerundete – Jahreswert der Tätigkeitsvergütung von dem entsprechenden Wert des letzten Festsetzungszeitpunktes nach oben wie nach unten um mindestens 5.000,00 € abweicht. Maßgebend ist jeweils das Erscheinungsdatum des jeweiligen KGSt-Berichtes.

(s. a. § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung)